

**Anordnung
zur Bildung von Klassen mit erweitertem
Fremdsprachenunterricht und zur Aufnahme
von Schülern in diese Klassen**

vom 28. Mai 1990

§ 1

Diese Anordnung gilt für die Bildung von Klassen mit erweitertem Fremdsprachenunterricht und für die Aufnahme von Schülern in diese Klassen.

§ 2

(1) Ab Schuljahr 1990/91 können Klassen mit erweitertem Fremdsprachenunterricht gebildet werden.

(2) Die Entscheidung über die Bildung von Klassen mit erweitertem Fremdsprachenunterricht trifft der Direktor der Schule nach Beratung mit Pädagogen und Eltern. Der Schulrat überprüft die personellen, materiellen und finanziellen Bedingungen an der Schule und im Territorium im Zusammenwirken mit dem Schulträger und wirkt beratend und koordinierend. Er kann die Bildung von Klassen mit erweitertem Fremdsprachenunterricht untersagen, wenn die erforderlichen Bedingungen nicht gesichert werden können.

§ 3

In die Klassen mit erweitertem Fremdsprachenunterricht können entsprechend den Wünschen der Eltern Schüler aufgenommen werden, die auf Grund ihrer Leistungsfähigkeit und ihres Leistungswillens für einen solchen Weg geeignet erscheinen. Dazu gehören insbesondere eine dem Alter entsprechende gute Beherrschung der Muttersprache und solche Leistungen in den anderen Fächern, die die Bewältigung der höheren Anforderungen im erweiterten Fremdsprachenunterricht durch die Schüler erwarten lassen.

§ 4

(1) In den Klassen mit erweitertem Fremdsprachenunterricht wird auf der Grundlage der Lehrpläne und Lehrbücher (außer in den Fremdsprachen) der zehnklassigen allgemeinbildenden polytechnischen Oberschule (nachfolgend Schule genannt) unterrichtet. Der Unterricht wird nach einer modifizierten Stundentafel erteilt.

(2) Der Fremdsprachenunterricht beginnt ab Klasse 3 wahlweise obligatorisch mit einer Fremdsprache (Englisch, Russisch oder Französisch). Ab Klasse 5 wird obligatorisch eine 2. Fremdsprache unterrichtet. Ab Klasse 7 haben die Schüler die Möglichkeit, in Abhängigkeit von den personellen Voraussetzungen an der Schule eine 3. Fremdsprache fakultativ zu erlernen.

(3) Die Klassen 9 und 10 mit erweitertem Fremdsprachenunterricht gelten als Leistungsklassen.

(4) In Klasse 10 legen die Schüler in der gewählten 1. Fremdsprache die Reifeprüfung ab.

§ 5

(1) Die Direktoren der Schulen beraten die Eltern und Schüler über Möglichkeiten und Anforderungen des Besuchs von Klassen mit erweitertem Fremdsprachenunterricht.

(2) Die Eltern können bis zum 15. Februar einen formlosen Antrag an den Direktor einer Schule stellen, die Klassen mit erweitertem Fremdsprachenunterricht führt.

(3) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
— eine Abschrift des Halbjahreszeugnisses der Klasse 2
— eine Einschätzung der Leistungen durch die Schule.

(4) Es besteht kein Rechtsanspruch auf den Besuch einer bestimmten Schule, die Klassen mit erweitertem Fremdsprachenunterricht führt.

§ 6

(1) Die Entscheidung über die Aufnahmeanträge trifft der Direktor der Schule, an der die Klassen mit erweitertem Fremdsprachenunterricht gebildet werden. In Vorbereitung der Aufnahme können Gespräche durchgeführt werden.

(2) Die Entscheidung teilt der Direktor den Eltern bis zum 30. April schriftlich mit. Ablehnungen sind zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen. Über die Entscheidung ist auch der Direktor der Schule zu informieren, die die Schüler zum Zeitpunkt der Antragstellung besuchen.

§ 7

Überschreitet die Zahl geeigneter Schüler die Aufnahmekapazität der Schule, an die die Anträge gerichtet wurden, so informiert der Direktor den zuständigen Kreis-, Stadt- oder Stadtbezirksschulrat, damit andere Möglichkeiten, einschließlich der in benachbarten Territorien, geprüft werden können.

§ 8

(1) Gegen die Ablehnung eines Antrages auf Aufnahme in eine Klasse mit erweitertem Fremdsprachenunterricht können die Eltern innerhalb von 2 Wochen nach Erhalt der Ablehnung Beschwerde einlegen.

(2) Die Beschwerde ist beim Direktor, der die Entscheidung getroffen hat, einzulegen. Wird der Beschwerde durch den Direktor nicht stattgegeben, hat er sie innerhalb einer Woche dem zuständigen Schulrat zur Prüfung und endgültigen Entscheidung zu übergeben.

(3) Die Bearbeitung der Beschwerde ist spätestens 4 Wochen nach Eingang beim Direktor abzuschließen.

§ 9

Über die Fortführung der Ausbildung in Klassen der Abiturbildung bzw. über die Aufnahme einer Facharbeiters Ausbildung oder eines Fachschulstudiums nach Abschluß der Klasse 10 wird im Verlaufe dieser Klasse mit den Eltern und Schülern beraten.

§ 10

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 28. Mai 1990

Der Minister für Bildung und Wissenschaft
Prof. Dr. Hans Joachim Meyer

**Anordnung
über die Aufhebung von Rechtsvorschriften
auf dem Gebiet des Verkehrswesens** >
vom 23. Mai 1990

§ 1

Die Anordnung vom 12. Oktober 1979 über die Erhöhung der Einsatzbereitschaft der Nutzfahrzeuge in der Volkswirtschaft (GBl. I Nr. 37 S. 351) sowie die Anordnung vom 1. Juli 1963 über die planmäßige Grundüberholung von Lastkraftwagen und Kraftomnibussen (GBl. II Nr. 66 S. 512) und die Anordnung Nr. 2 vom 12. August 1965 (GBl. II Nr. 87 S. 642) dazu werden aufgehoben.

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 23. Mai 1990

Der Minister für Verkehr
I. V.: Rec hei
Staatssekretär